

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs innerhalb der EG

von Mafred Dausen, Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Fortsetzung

4. Zur Abgrenzung zwischen Freizügigkeit, Niederlassungsrecht und freiem Dienstleistungsverkehr

4.1. Die gemeinsamen Grundsätze

Wie bereits unser einleitender Überblick über die anwendbaren Rechtsvorschriften deutlich gemacht hat, ist der jeweilige Anwendungsbereich der Freizügigkeit, des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs nicht immer leicht gegeneinander abzugrenzen. Umso wichtiger ist die Feststellung, daß es in vielen Fällen dahingestellt bleiben kann, ob der Betreffende die Bestimmungen der einen oder anderen dieser Freiheiten für sich in Anspruch nehmen kann, da alle drei auf **elementaren gemeinsamen Grundsätzen** beruhen, die gleiche oder ähnliche Vergünstigungen gewähren. Diese Feststellung liegt mehreren Urteilen des Gerichtshofes zugrunde, u. a. zwei Urteilen, die sich mit Berufssportlern befaßten, deren sozialer Status nicht abschließend zu klären war, da nicht feststand, ob sie entlohnte Arbeit verrichteten oder Dienstleistungen erbrachten.

4.1.1. In dem ersten Urteil (**Walrave**)¹⁸⁾ ging es um eine Bestimmung des **Reglement des Internationalen Radfahrerverbandes** (Union Cycliste Internationale) über Steherrennen. Nach dieser Bestimmung mußte „der Schrittmacher dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie sein Radrennfahrer“. Dem Ausgangsverfahren lag die Klage zweier niederländischer Staatsangehöriger zugrunde, die regelmäßig als Schrittmacher an Steherrennen teilnahmen und die genannte Bestimmung für diskriminierend hielten. Damit war die Frage der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf sportliche Betätigungen aufgeworfen.

Der Gerichtshof hat sie dahin entschieden, daß „sportliche Betätigungen nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht (unterfallen), als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 des Vertrages ausmachen“. Entscheidend sei, daß sich eine solche Betätigung als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung kennzeichnen lasse. Dagegen komme es nicht entscheidend auf die Art der Rechtsbeziehungen an, die diesen Leistungen zugrundeliegen; denn Arbeits- wie auch Dienstleistungen unterlägen in gleicher Weise dem allgemeinen Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 7 EWG-Vertrag), das durch die besonderen Vorschriften über die Freizügigkeit bzw. die Dienstleistungen nur konkretisiert werde.

Jedoch schränkte der Gerichtshof ein. Das Verbot jeglicher auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unter-

schiedlichen Behandlung spiele keine Rolle bei der Aufstellung von Wettkampfmansschaften, etwa in der Form von Nationalmannschaften; denn bei der Bildung dieser Mannschaften gehe es um Fragen, die ausschließlich von sportlichem Interesse seien und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun hätten.

Eine juristische Besonderheit des Ausgangsfall lag darin, daß die Vereinbarkeit des Reglements eines internationalen Sportverbandes mit dem Gemeinschaftsrecht in Frage stand. Der Gerichtshof war daher auch aufgerufen zu entscheiden, ob das Verbot der unterschiedlichen Behandlung nur für Akte der staatlichen Behörden gilt oder sich auch auf sonstige Maßnahmen erstreckt, die eine **kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich** enthalten. Er hat dies bejaht, da die einschlägigen Vorschriften des Vertrages in ihrem jeweiligen Geltungsbereich jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung verböten, und die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr gefährdet wäre, wenn die Beseitigung der staatlichen Schranken dadurch in ihren Wirkungen wieder aufgehoben würde, daß privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen kraft ihrer rechtlichen Autonomie derartige Hindernisse aufrichten.

4.1.2. Auf der gleichen Linie liegt das Urteil in der Rechtssache **Donà**¹⁹⁾. Hier ging es um eine „Ausländerklausel“ in der **Satzung des nationalen italienischen Fußballverbandes** (Regolamento organico della Federazione Italiana Giuoco del Calcio). Die umstrittene Klausel sah vor, daß nur Spieler italienischer Staatsangehörigkeit Verbandsmitglieder werden können, weiterhin aber nur dem Verband angehörende Spieler als Profis oder Halbprofis bei den Spielen mitwirken können.

Wie bereits im Fall Walrave hat der Gerichtshof hervorgehoben, daß sportliche Betätigungen insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen, und daß sich das Verbot unterschiedlicher Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit auf alle Menschen erstreckt, die eine kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich

¹⁸⁾ Urteil vom 12. Dezember 1974, Walrave und Koch/Association Union Cycliste Internationale, Rs 36/74, Slg. 1974, S. 1405, 1418 ff.

¹⁹⁾ Urteil vom 14. Juli 1976, Donà/Mantero, Rs 13/76, Slg. 1976, S. 1333, 1338 ff.

enthalten, also etwa die Satzung eines Sportverbandes. Er gelangte zu dem Ergebnis, daß eine nationale Regelung oder Praxis, die das Recht, als Profi oder Halbprofi an Fußballspielen teilzunehmen, allein den Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates vorbehält, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist.

Auch zu dieser Regel hat der Gerichtshof jedoch eine bedeutende Ausnahme formuliert. Das Gemeinschaftsrecht stehe einer solchen Regelung oder Praxis nicht entgegen, die ausländische Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nicht-wirtschaftlichen Gründen ausschließt, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und deshalb ausschließlich den Sport betreffen. Dies sei zum Beispiel der Fall bei Begegnungen zwischen Nationalmannschaften verschiedener Länder.

4.1.3. Auch in einem weiteren Fall (**Royer**²⁰⁾ war nicht abschließend klar, in welcher Eigenschaft die Anwendung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Anspruch genommen wurde. Ein belgisches Gericht hat unter anderem die Frage vorgelegt, worauf das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates beruht, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die Vorlagefragen sind im Rahmen eines **Strafverfahrens** gegen einen französischen Staatsangehörigen aufgeworfen worden, der angeklagt war, **in belgisches Hoheitsgebiet eingereist zu sein und sich dort aufgehalten zu haben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen**. Den Akten war zu entnehmen, daß die Ehefrau des Angeklagten, die ebenfalls französische Staatsangehörige war, in Belgien ein Tanzcafé betrieb. Der Angeklagte war ihr dorthin gefolgt, ohne die Verwaltungsformalitäten zur Einschreibung in das Melderegister zu erfüllen.

Da der vom Instanzgericht festgestellte Sachverhalt nicht ausreichte um festzustellen, ob der Angeklagte in Belgien selbst eine Berufstätigkeit ausübte oder selbst eine Beschäftigung suchte, oder ob er ein Aufenthaltsrecht für sich in Anspruch nahm, weil er Ehegatte einer Person ist, die sich wegen ihrer eigenen Berufstätigkeit auf Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts berufen kann, hat der Gerichtshof die verschiedenen Möglichkeiten vergleichend untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung veranlaßte ihn zu der Feststellung, daß die jeweiligen Bestimmungen sämtlich auf demselben Grundsatz beruhen, nämlich dem Recht der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort aufzuhalten, sowie dem Verbot jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung. Er hat die Vorlagefragen wie folgt beantwortet:

„Das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einzureisen und sich dort zu den vom Vertrag genannten Zwecken aufzuhalten — insbesondere, um dort eine selbständige oder unselbständige Erwerbs-

tätigkeit zu suchen oder auszuüben, oder um sich dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen anzuschließen —, fließt unmittelbar aus dem Vertrag oder, je nach Sachlage, aus den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen. **Folglich wird dieses Recht unabhängig von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats erworben. Die Erteilung dieser Erlaubnis wirkt also nicht rechtsbegründend; vielmehr wird mit ihr durch den Mitgliedstaat lediglich festgestellt, welche persönliche Stellung einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zukommt.**“

Dies bedeutet in anderen Worten, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Aufenthaltserlaubnis jedem zu erteilen, der durch geeignete Unterlagen nachweist, daß er Gemeinschaftsbürger ist.

4.1.4. Diese Grundsätze hat der Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen **Sagulo**²¹⁾ und **Pieck**^{21a)} bekräftigt. Speziell ging es in beiden Sachen um die Wirkung der „**Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG**“, die Aufenthaltsberechtigten zum Nachweis ihres Aufenthalts nach der Richtlinie Nr. 68/360²⁾ zu erteilen ist.

In dem Verfahren Sagulo sind italienischen und französischen Staatsangehörigen Verstöße gegen das deutsche Ausländergesetz zur Last gelegt worden; in der Sache Pieck hat ein niederländischer Staatsangehöriger gegen das britische Ausländerrecht verstoßen. Die Betroffenen hielten sich jeweils ohne gültige Aufenthaltserlaubnis im Gastland auf. Die mit den Strafverfahren befaßten Instanzgerichte wollten wissen, ob die deklaratorisch wirkende Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie Nr. 68/360 verwaltungs- und strafrechtlich der allgemeinen Aufenthaltserlaubnis nach nationalem Ausländerrecht gleichgesetzt werden kann.

Die Frage ist vom Gerichtshof in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung verneint worden. Die **Aufenthaltsbescheinigung nach der Richtlinie wirke nur deklaratorisch** und könne daher für Ausländer, denen Artikel 48 des Vertrages oder diesem entsprechende Bestimmungen Rechte gewähren, einer Aufenthaltserlaubnis nicht gleichgestellt werden, wie sie für Ausländer im allgemeinen vorgesehen sei und für deren Erteilung den innerstaatlichen Stellen ein Ermessensspielraum zustehe. Ein Mitgliedstaat dürfe insbesondere von einer unter dem Schutz des Gemeinschaftsrechts stehenden Person nicht verlangen, daß sie eine allgemeine

²⁰⁾ Urteil vom 8. April 1976, Royer, Rs 48/75, Slg. 1976, S. 497, 508 ff.

²¹⁾ Urteil vom 14. Juli 1977, Sagulo u. a., Rs 8/77, Slg. 1977, S. 1495, 1502 ff.

^{21a)} Urteil vom 3. Juli 1980, Pieck, Rs 157/79, noch nicht veröffentlicht.

Aufenthaltserlaubnis anstelle der genannten Aufenthaltsbescheinigung besitzt noch dürfe er beim Fehlen einer derartigen Erlaubnis Sanktionen verhängen.

Aus dem Angeführten folgte der Gerichtshof weiter, daß auch die Verhängung von **Strafsanktionen oder anderen Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sei**, soweit eine von den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geschützte Person innerstaatlichen Vorschriften nicht nachkomme, die den Besitz einer allgemeinen Aufenthaltserlaubnis statt der in der Richtlinie vorgesehenen besonderen Bescheinigung vorschreiben. Den zuständigen mitgliedstaatlichen Stellen sei es zwar unbenommen, das Verhalten einer unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Person zu ahnden, die es unterlassen habe, sich die gemeinschaftsrechtlich geforderten Ausweispapiere zu beschaffen, jedoch dürften insoweit die verhängten Sanktionen nicht außer Verhältnis zu der Art des begangenen Verstoßes stehen. Insbesondere kann die Unterlassung **nicht mit der Ausweisung oder mit Freiheitsstrafen geahndet** werden, da solche Maßnahmen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stünden und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer selbst behinderten. Mit der letzten Formel ist grundlegend ausgesagt, daß Maßnahmen, die in durch die Gemeinschaftsverträge geschützte individuelle Rechte eingreifen, unter dem **allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit** stehen.

4.2. Freier Dienstleistungsverkehr und Wohnsitzerfordernis

Wie bereits dargestellt, unterscheidet sich der freie Dienstleistungsverkehr vom Niederlassungsrecht dadurch, daß sich der Betreffende nicht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates auf Dauer niederläßt, also dort keinen ständigen gewerblichen oder beruflichen Mittelpunkt begründet, sondern nur einzelne Dienstleistungen erbringt. Bereits aus dieser Unterscheidung geht hervor, daß die Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres berechtigt sind, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr dadurch zu beeinträchtigen, daß sie die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an ein Niederlassungs- oder Wohnsitzerfordernis knüpfen. Es liegt auf der Hand, daß insbesondere das Erfordernis eines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts im Aufnahme-land geeignet sein kann, die Vorschriften über die Dienstleistungen jeder Wirksamkeit zu berauben.

4.2.1. Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten ein Wohnsitzerfordernis aufstellen können, bildete den Gegenstand zweier Verfahren. Das erste der beiden Urteile (**van Binsbergen**)²²⁾ dürfte von besonderem Interesse sein, ging es in ihm doch um eine Bestimmung, wonach vor bestimmten Gerichten **nur im Inland**, hier in den Niederlanden, **ansässige Personen als Prozeßbevollmächtigte aufzutreten berechtigt** sind.

In einem Verfahren vor dem niederländischen Centrale Raad van Beroep (höchstinstanzliches niederländisches Sozialgericht) hat der Kläger des Ausgangsverfahrens die Wahrnehmung seiner Interessen einem Prozeßbevollmächtigten niederländischer Staatsangehörigkeit übertragen, der Rechtssuchende vor Gerichten vertritt, bei denen kein Anwaltszwang besteht. Der Prozeßbevollmächtigte verlegte während des Verfahrens seinen Wohnsitz nach Belgien, worauf seine Fähigkeit, die Partei vor dem Centrale Raad van Beroep zu vertreten, aufgrund der anzuwendenden niederländischen Rechtsvorschrift in Zweifel gezogen wurde. Die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen gingen dahin, ob das nach niederländischem Recht für einen Prozeßbevollmächtigten aufgestellte Erfordernis einer dauernden Niederlassung im Gebiet des Aufnahmestaates mit dem Verbot aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft vereinbar ist.

Um die Frage zu beantworten, hatte der Gerichtshof zwischen zwei Grundsätzen abzuwägen, nämlich einerseits dem Zweck des Artikels 59 EWG-Vertrag, der gerade in der Beseitigung der Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit für Personen besteht, die nicht in dem Staat der Leistungserbringung ansässig sind; andererseits den besonderen Anforderungen, die sich aus der Anwendung durch das Allgemeininteresse gerechtfertigter Berufsregelungen – namentlich über Organisation, Befähigung, Berufspflichten, Kontrolle, Verantwortlichkeit und Haftung – ergeben und die für alle im Staat der Leistungserbringung Ansässigen verbindlich sind. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Gerichtshof zu dem Schluß gelangt, daß bei Hilfspersonen der Justiz das **Erfordernis einer festen beruflichen Niederlassung innerhalb des Bezirks bestimmter Gerichte mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar** ist, sofern dieses Erfordernis sachlich geboten ist, um die Einhaltung von Berufsregeln zu gewährleisten, die sich namentlich auf das Funktionieren der Justiz und die Erfüllung der Standespflichten beziehen. Jedoch könne dieses dann nicht gelten, wenn bestimmte Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat keinerlei Befähigungsnachweise voraussetzen und keinerlei Berufsausübungsregelungen unterliegen, und **wenn ein ständiger Aufenthalt im Staatsgebiet schlechthin verlangt** wird.

4.2.2. Anlaß des zweiten einschlägigen Urteils (**Coenen**)²³⁾ war eine Bestimmung der niederländischen **Wet Assurantiebemiddeling** (Gesetz über die Vermittlung von Versicherungsgeschäften). Nach ihr mußte eine natürliche Person, die als **Versicherungsmakler** tätig werden

²²⁾ Urteil vom 3. Dezember 1974, van Binsbergen/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid, Rs 33/74, Slg. 1974, S. 1299, 1307 ff.

²³⁾ Urteil vom 26. November 1975, Coenen u. a./Sociaal-Economische Raad, Rs 39/75, Slg. 1975, S. 1574, 1554 ff.

will, in den Niederlanden ein Büro unterhalten und zugleich dort wohnen. In diesem Fall hat der Gerichtshof betont, daß das Wohnsitzerfordernis nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn der Mitgliedstaat keine weniger einschränkenden Maßnahmen ergreifen kann, um die Beachtung der fraglichen Bestimmungen sicherzustellen. Eine solche Ausnahme liege dann nicht vor, wenn der im Ausland wohnende Erbringer im Inland einen Gewerbebetrieb besitze, der die Leistungen ausführt; denn in diesem Falle verfüge der Mitgliedstaat regelmäßig über wirksame Mittel, um die notwendigen Kontrollen durchzuführen und sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beachtet werden. Das zusätzliche Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes stelle daher eine vertragswidrige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar²⁴⁾.

4.3. Die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise

4.3.1. Bekanntlich kann das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht nur durch offensichtliche oder versteckte Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer Niederlassung im Aufnahmeland, sondern auch durch Unterschiede in der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Gerade die Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs setzt mehr voraus als die Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung allein, da diese allen anderen Hindernisse außer denjenigen, die aus der fehlenden Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes entstehen, aufrechterhält. Insbesondere läßt sie diejenigen Hindernisse fortbestehen, die sich aus unterschiedlichen Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen ergeben, so etwa wenn für den Erwerb einer geeigneten beruflichen Qualifikation in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Voraussetzungen aufgestellt werden.

Eines der Ziele der Vorschriften über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr ist die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. Art. 57 bestimmt für den Bereich des Niederlassungsrechts, daß der Rat neben anderen Maßnahmen Richtlinien für eine solche Anerkennung erläßt. Auf ihn verweist Art. 66 EWG-Vertrag für den Bereich der Dienstleistungen. Die gegenseitige Anerkennung setzt in der Regel die weitgehende Gleichwertigkeit der Nachweise voraus, die oft nur durch langwierige und mühselige Rechtsangleichungsverfahren zu erzielen ist. Es liegt daher auf der Hand, daß die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht gehalten sind, einer unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Person, die nicht im Besitz eines entsprechenden Prüfungszeugnisses des Aufnahmelandes ist, den Zugang zu einem bestimmten Beruf zu gestatten, sofern einschlägige Richtlinien nicht bestehen oder die in solchen

Richtlinien vorgesehene Frist, binnen derer die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben noch nicht abgelaufen ist²⁵⁾. Jedoch können, wie der Gerichtshof anerkannt hat, im Einzelfall Ausnahmen von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein, die sich aus den Zielen des Vertrages selbst ergeben.

4.3.2. In einem vor einem französischen Gericht anhängigen Rechtsstreit (Thieffry)²⁶⁾ ging es um die Zulassung eines belgischen Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft bei der Cour d'Appel, Paris. Der Betreffende war Inhaber eines belgischen Diploms eines Doktors der Rechte dessen Gleichwertigkeit mit der französischen licence en droit von einer französischen Universität anerkannt worden ist. Er hat später nach den französischen Rechtsvorschriften die Befähigung zum Rechtsanwaltsberuf (Certificat d'aptitude à la profession d'avocat) erworben. Sein Antrag auf Zulassung zur französischen Rechtsanwaltschaft wurde jedoch abgewiesen, da er nicht Inhaber eines französischen Diploms zum Nachweis einer licence oder eines doctorat war.

Der Gerichtshof hielt die Abweisung für gemeinschaftsrechtswidrig. Die Freiheit der Niederlassung unter Beachtung im Allgemeininteresse gerechtfertigter Berufsregelungen gehöre zu den Zielen des Vertrages. Es würde diese Freiheit unzulässig beschränken, wenn einer unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Person, die Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisses ist und überdies die im Aufnahmeland geltenden besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Berufsausbildung erfüllt, der Zugang zu einem Beruf in einem Mitgliedstaat allein deshalb versagt würde, weil sie nicht im Besitz eines entsprechenden Prüfungszeugnisses dieses Landes ist. Dies gelte auch, wenn noch keine einschlägigen Anerkennungsrichtlinien erlassen worden sind, insbesondere dann, wenn die Gleichwertigkeit des Grunddiploms zu akademischen Zwecken anerkannt worden ist und zu dem Prüfungszeugnis noch ein entsprechendes Zeugnis über die berufliche Befähigung hinzutritt.

4.3.3. In welcher Weise auch unterschiedliche Rechtsvorschriften nicht spezifisch berufsbezogener Natur Einfluß auf die Ausübung der vertragsmäßigen Rechte ha-

²⁴⁾ Gemeinschaftsrechtlich zulässig ist dagegen eine Regelung oder Verhaltensweise, die die Bearbeitung und Regulierung von Schadensfällen, die durch „ausländische“ Kraftfahrzeuge verursacht worden sind, ausschließlich Versicherungsgesellschaften überträgt, die dem nationalen Büro des entsprechenden Mitgliedstaates (hier dem italienischen Zentralbüro für Kraftfahrzeugversicherungen UCI) angehören und in diesem niedergelassen sind; Urteil vom 9. Juni 1977, van Ameyde/UCI, Rs 90/76, Slg. 1977, S. 1091, 1121 ff.

²⁵⁾ Urteil vom 7. Februar 1979, Auer, Rs 136/78, Slg. 1979, S. 437, 445 ff.

²⁶⁾ Urteil vom 28. April 1977, Thieffry/Conseil de l'ordre des avocats bei der Cour d'Appel Paris, Rs 71/76, Slg. 1977, S. 765, 775 ff.

ben können, ist in der Rechtssache **Choquet**²⁷⁾ deutlich geworden. Gegenstand des Verfahrens war die **Erteilung und gegenseitige Anerkennung der Fahrerlaubnis**, eine Frage, die offenkundig weitreichende Auswirkungen auf die Ausübung der verschiedensten unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten hat. Zur ergänzenden Information sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Kommission bereits 1975 einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorgelegt hat, der Rat jedoch bis heute noch keine entsprechende Richtlinie erlassen hat.

Um was ging es im Falle Choquet? Gegen einen französischen Staatsangehörigen, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft war und dort den Beruf eines Elektromechanikers ausübte, ist ein Strafverfahren wegen Führen eines Fahrzeugs ohne eine nach deutschem Recht gültige Fahrerlaubnis eingeleitet worden. Der Beschuldigte besaß eine von den französischen Behörden ausgestellte Fahrerlaubnis, die von der deutschen Verwaltung jedoch nicht als gültig angesehen wurde, da nach deutschem Recht jeder Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, der seit mehr als einem Jahr in der Bundesrepublik wohnt, verpflichtet ist, eine deutsche Fahrerlaubnis zu erwerben. Das Instanzgericht hat nach der Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 48 EWG-Vertrag gefragt.

Der Gerichtshof hat die Vereinbarkeit mit Einschränkungen bejaht. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über die Erteilung der Fahrerlaubnis wiesen derartige Unterschiede auf – insbesondere hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, des Zeitabstands der ärztlichen Untersuchungen, der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis und der Bestimmung der verschiedenen Fahrzeugklassen –, daß eine **schlichte Anerkennung nicht ohne ein ausreichendes Maß an Harmonisierung der Erteilungsvoraussetzungen** in Betracht gezogen werden könne. Jedoch dürfe das Erfordernis, bei dauernder Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dessen nationale Fahrerlaubnis zu erwerben, nicht zu einer solchen Behinderung führen, daß die Betroffenen in der uneingeschränkten Ausübung ihrer vertragsmäßigen Rechte in bezug auf die Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt würden. Eine solche Beeinträchtigung könnte insbesondere bei sprachlichen Hindernissen gegeben sein, die sich aus den Modalitäten etwaiger Kontrollen ergeben, oder wenn für die Erfüllung der vorgesehenen Formalitäten übermäßige finanzielle Belastungen auferlegt werden; denn derartige Hemmnisse könnten vernünftigerweise nicht mit den Bedürfnissen der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Wegen in Verbindung gebracht werden.

²⁷⁾ Urteil vom 28. November 1978, Choquet, Rs 16/78, Slg. 1978, S. 2293, 2300 ff.